



Eduard-Spranger-Gymnasium

Hinweis an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Name des Kindes:

Zusammen lebende Eltern

Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) - Mitteilung an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

Dauernd getrennt lebende Eltern

Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§ 1671 BGB) - Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig.

Bei anderer gerichtlicher Entscheidung – Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Lebensgemeinschaften

Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB):

Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters – Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter / den Vater.

Bei <u>Alleinerziehenden:</u> Hat die Mutter / der Vater Eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am:	Unterschrift Aufnehmende/r:

Bei <u>Lebensgemeinschaften:</u> Hat die Mutter / der Vater Eine Sorgerechtserklärung abgegeben?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Falls keine Sorgerechtserklärung der Mutter / des Vaters abgegeben wurde: Ich bin damit einverstanden, dass auch die leibliche Kindsmutter / der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen des Kindes informiert wird. Unterschrift der Mutter:		
Unterschrift des Vaters:		

Landau, den

Unterschrift der / des Sorgeberechtigten:

.....